

Aufzeichnungspflichten von Wirtschaftsdünger nach der Verbringungsverordnung (Stand 28.1.2025)

Bundesland	Mitteilungspflicht einmalig als Inverkehrbringer registrieren	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/ Aufzeichnungen?	weitere Infos
Schleswig-Holstein	elektronisch oder schriftlich per Formular nach § 5	elektronisch, schriftlich per Formular oder formlos (in § 3 geforderte Nachweise (Lieferscheine, Rechnungen, Probenergebnisse, Exceltabelle...))	innerhalb eines Monats nach Lieferung ausfüllen, Lieferscheine drei Jahre aufbewahren; Die Daten müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer (elektronische Form ausreichend)	<u>elektronisch</u>	<u>Abgabe sowie Aufnahme/Import:</u> 01.01.-30.06. --> 31.07., 01.07.-31.12. --> 31.01. (=innerhalb eines Monats nach einem Kalenderhalbjahr)	Abgeber, Aufnehmer	Meldeprogramm Wirtschaftsdünger: https://www.endo-sh.de/Wirtschaftsduengermeldung_LLURSH_PR/	https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/wirtschaftsduengermeldung.html